

Totalrevision Gemeindeordnung (Anpassungen Rückmeldung Gemeindeamt)		
Bearbeitungsdatum:	Was:	Wer:
10.06.2020	Synopse erstellt	mth
17.06.2020	Überarbeitung 1. Teil	khe, nfu, mth
22.06.2020	Überarbeitung 2. Teil	khe, nfu, mth
25.06.2020	Bereinigung gemäss den Überarbeitungen	mth
07.07.2020	Diskussion Gemeinderat	GR
10.07.2020	Bereinigung gemäss Diskussion Gemeinderat	mth
04.09.2020	Anmerkungen gemäss 1. Vorprüfung Gemeindeamt eingepflegt	mth
19.10.2020	Vernehmlassungsantworten aus öffentlicher Auflage eingepflegt	Mth
15.12.2020	Beantwortung Einwendungen genehmigt	GR

Gemeindeordnung 21. Juni 2005 (revidiert 7. März 2010)	Gemeindeordnung beantragt	Bemerkungen
1. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gemeindeart	Art. 1 Gemeindeordnung	
Seegräben bildet eine Politische Gemeinde. Die Primarschulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	
Art. 2 Gemeindeordnung	Art. 2 Gemeindeart	
Die Gemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand sowie die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	¹ Seegräben bildet eine politische Gemeinde. ² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule-Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	<u>Das Gemeindeamt empfiehlt auf den Abs. 2 ganz zu verzichten, da dieser Bestimmung keine normative Kraft zukommt.</u>
Art. 3 Sprachform	Aufgehoben	
Die in der Gemeindeordnung aufgeführten Funktionen stehen ungeachtet ihrer weiblichen oder männlichen Bezeichnung stets beiden Geschlechtern offen.		

	Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	
	In der Gemeinde Seegräben wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	
2. Die Stimmberechtigten	II. Die Stimmberechtigten	
2.1 Stimm- und Wahlberechtigung	1. Politische Rechte	
Art. 4 Politische Rechte	Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	
<p>Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die Politischen Rechte.</p> <p>Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der Friedensrichter, der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.</p> <p>Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.</p>	<p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	

Art. 5 Verfahren		
Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die Politischen Rechte.		
2.2 Urnenwahlen und -abstimmungen	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
	Art. 5 Verfahren	
	<p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	
Art. 6 Urnenwahlen	Art. 6 Urnenwahlen	
<p>An der Urne oder im stillen Wahlverfahren werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderates mit Ausnahme des Primarschulpräsidenten b) die Mitglieder der Sozialbehörde, mit Ausnahme der vom Gemeinderat abgeordneten Mitglieder c) die Mitglieder und das Präsidium der Primarschulpflege 	<p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. die Mitglieder der Schulpflege, 	

<p>d) die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission</p> <p>e) die Mitglieder der Bürgerrechtskommission</p> <p>f) der Friedensrichter</p>	<p>3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</p> <p>4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</p>	
<p>Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen</p>	<p>Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen</p>	
<p>Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	
<p>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung</p>	<p>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung</p>	
<p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über</p> <p>a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung</p> <p>Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen von mehr als Fr. 750'000.00 bei einmaligen und von mehr als Fr. 150'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben.</p>	<p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 	<p>SVP: Antrag: Beibehaltung der bisherigen Finanzkompetenzen von CHF 750'000 (einmalig) und CHF 200'000 (wiederkehrend).</p> <p>Begründung basierend auf dem Vergleich mit Finanzkompetenz anderer Gemeinden wird als ungenügend betrachtet. GR müsste aufzeigen in wie vielen Geschäften eine effiziente Führung durch die fehlende Finanzkompetenz behindert worden sei.</p> <p>Entscheid Gemeinderat: Auf den Antrag wird nicht eingetreten.</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen. 	<p><i>Begründung:</i></p> <p>Die bisherige Regelung, welche eine Ausgabekompetenz von CHF 750'000 vorsieht, wurde festgelegt, als der Budgetrahmen der Gemeindet bei knapp 5.2 Mio lag, was einem Wert von knapp 14% entspricht. Inzwischen beläuft sich das Budget auf rund 7.9 Mio. Die Anpassung der Obergrenze auf 1 Mio weisst mit 12.6% den tieferen Wert aus. Aus Sicht des Gemeinderats ist die Verhältnismässigkeit mit dieser Anpassung weiterhin gewährt.</p>
<p>Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung</p>		
<p>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p>		

2.3 Gemeindeversammlung	3. Gemeindeversammlung	
	Art. 9 Fakultatives Referendum	
	<p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. Insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnung, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrenentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>	
Art. 10 Einberufung und Verfahren	Art. 10 Einberufung und Verfahren	
Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	
Art 11 Wahlbefugnisse	Art. 11 Wahlbefugnisse	
Die Gemeindeversammlung wählt die kantonalen Geschworenen offen.	Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden offen.	

Art. 12 Rechtsetzungs- und Planungsbefugnisse	Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	
<p>Der Gemeindeversammlung stehen zu:</p> <p>a) der Erlass und die Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Personal- und Entschädigungsverordnung - der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen - der Polizeiverordnung - von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz einer Gemeindebehörde fallen sowie die Grundsätze für die Gebührenerhebung <p>b) die Festsetzung und Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des kommunalen Richtplanes - der Bau- und Zonenordnung - des Erschliessungsplanes - von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen 	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Personalverordnung, 2. die Entschädigungsverordnung, 3. die Polizeiverordnung, 4. die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen, 5. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	
	Art. 13 Planungsbefugnisse	
	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 	

	<ol style="list-style-type: none"> 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	
Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	
<p>Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ von Behörden und Verwaltung.</p> <p>Der Gemeindeversammlung stehen zu</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Behandlung von Initiativen, Referenden und Anfragen b) der Abschluss von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben c) die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen d) die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe e) die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird f) die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans 	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 	

<p>die Behandlung von Geschäften im Zuständigkeitsbereich der Gemeindebehörden, welche von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.</p>	<p>6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</p>	
<p>Art. 14 Finanzbefugnisse</p>	<p>Art. 15 Finanzbefugnisse</p>	
<p>Der Gemeindeversammlung stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Festsetzung des jährlichen Voranschlages b) die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses c) die separate Beschlussfassung über die im Voranschlag enthaltenen neuen Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabeposten, wenn sie im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 80'000.00, bei jährlich wiederkehrenden den Betrag von Fr. 20'000.00 übersteigen d) die Bewilligung von Nachtragskrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben, sofern diese im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 80'000.00, bei jährlich wiederkehrenden den Betrag von Fr. 20'000.00 übersteigen 	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, 	<p>RPK: Zustimmung zu neuen Obergrenzen in Ziff 4, jedoch mit dem Hinweis, dass sie sie bei einem Gesamtaufwand von rund 8 Mio. als eher hoch betrachtet.</p> <p>SVP: Antrag: Belassen der Finanzkompetenzen wie bisher.</p> <p>vgl. Begründung Art. 8 nGO.</p> <p>Entscheid Gemeinderat:</p> <p>Auf den Antrag wird nicht eingetreten.</p> <p><i>Begründung</i></p> <p>Die bisherige Regelung, welche eine Ausgabekompetenz von CHF 750'000 vorsieht, wurde festgelegt, als der Budgetrahmen der Gemeindet bei knapp 5.2 Mio lag, was einem Wert von knapp 14% entspricht. Inzwischen beläuft sich das</p>

<p>e) die Bewilligung von Zusatzkrediten über separate Ausgabenbeschlüsse der Gemeindeversammlung gemäss Artikel 13c insoweit, als sie sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Kompetenz der Gemeindeordnung anrechnen lassen will</p> <p>f) die Abnahme der Jahresrechnung</p> <p>g) die Genehmigung der Abrechnungen über Bauten, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung erteilt worden sind</p> <p>h) der Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie der Verkauf, der Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Werte von mehr als Fr. 250'000.00 im Einzelfall; davon ausgenommen sind Darlehen an die übrigen Gemeindegüter bis zu Fr. 1'000'000.00 im Einzelfall und einer Laufzeit von maximal einem Jahr</p> <p>i) die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 20'000.00 im Einzelfall</p> <p>j) die Vorfinanzierung von Investitionen</p>	<p>6. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kauttionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,</p> <p>7. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,</p> <p>8. die Genehmigung der Jahresrechnungen,</p> <p>9. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,</p> <p>10. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</p> <p>11. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 250'000.00,</p> <p>12. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 250'000.00,</p> <p>13. den Erwerb oder Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 250'000.00,</p> <p>14. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 250'000.00.</p>	<p>Budget auf rund 7.9 Mio. Die Anpassung der Obergrenze auf 1 Mio weist mit 12.6% den tieferen Wert aus. Aus Sicht des Gemeinderats ist die Verhältnismässigkeit mit dieser Anpassung weiterhin gewährt.</p> <p>Das System der Ausgabenkompetenzen von Urne, Gemeindeversammlung und Gemeinderat ist aufeinander abgestimmt. Mit der Erhöhung der Kompetenzen der übergeordneten Instanzen sollten sich auch die nachfolgend tieferen anpassen.</p>
---	---	--

3. Behörden	III. Gemeindebehörden	
3.1 Allgemeines	1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 15 Geschäftsführung	Art. 16 Geschäftsführung	
Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der zuständigen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.	Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	
Art. 16 Behördenkonferenz	Art. 17 Behördenkonferenz	
Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz, der Gemeindegeschreiber führt das Protokoll. Liegt kein Verlangen einer Behörde vor, so beruft der Gemeinderat mindestens einmal im Jahr eine Behördenkonferenz ein.	Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz, der Gemeindegeschreiber führt das Protokoll. Liegt kein Verlangen einer Behörde vor, so beruft der Gemeinderat mindestens einmal im Jahr eine Behördenkonferenz ein.	
	Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	
	¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: a) ihre beruflichen Tätigkeiten,	

	<p>b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,</p> <p>c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.</p> <p>² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>	
	Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige	
	Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	
	Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	
	<p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	

3.2 Gemeinderat	2. Gemeinderat	
Art. 17 Zusammensetzung	Art. 21 Zusammensetzung	
<p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p>Der Präsident der Primarschulpflege gehört von Amtes wegen als Ressortvorsteher Bildung dem Gemeinderat an.</p> <p>Der Gemeinderat besorgt gleichzeitig die Aufgaben der Gesundheitsbehörde.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p>² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	
	Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	
	Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	
Art. 18 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	
<p>Der Gemeinderat wählt auf die gesetzliche Amtsdauer offen aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Vizepräsidenten b) die Ressortvorsteher und deren Stellvertreter 	<p>Der Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ul style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 	

<p>c) die Präsidenten und Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates</p> <p>d) den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten der Sozialbehörde</p> <p>e) die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen</p> <p>wählt in freier Wahl oder stellt an:</p> <p>f) die Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht</p> <p>g) die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht</p> <p>h) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist</p> <p>i) den Gemeindeschreiber sowie das voll- und teilzeitliche Gemeindepersonal, soweit dies nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist</p> <p>j) den Betreibungsbeamten</p> <p>k) die Mitglieder des Wahlbüros</p> <p>l) das zivile Gemeindeführungsorgan</p>	<p>2. ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <p>a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen,</p> <p>b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,</p> <p>c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</p> <p>d) die Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <p>a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,</p> <p>b) die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter in Absprache mit der Schulpflege,</p> <p>c) das Hauswartspersonal der Schulliegenschaften in Absprache mit der Schulpflege,</p> <p>d) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,</p> <p>e) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</p>	
---	---	--

	Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse	
	<p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	
Art 19 Allgemeine Befugnisse	Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	
<p>Dem Gemeinderat stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben b) die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hiezu 	<p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 	

<p>c) der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind</p> <p>d) die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt</p> <p>e) die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften</p> <p>f) die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung</p> <p>g) der Erlass und die Änderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Verordnung über Abwasseranlagen - der Abfallverordnung - des Generellen Entwässerungsplanes - von Geschäftsordnungen für sich, für die ihm unterstellten Ressorts, Ausschüsse und Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse - von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe - von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der 	<p>3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</p> <p>4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,</p> <p>5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</p> <p>8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde, 3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner 	
---	---	--

<p>Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen</p> <p>h) die Schaffung von Voll-, Teilzeit- und Aushilfestellen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde dafür zuständig ist</p> <p>i) die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros</p> <p>j) die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf selbstständige öffentlichrechtliche oder private Trägerschaften</p> <p>k) die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gebiet handelt</p> <p>l) die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlichkeitsklärung von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen sowie Kanalisationen</p> <p>m) die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Festsetzung von Quartierplänen</p> <p>n) die Durchführung von Erhebungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und deren Publikation</p> <p>o) die Benennung der Strassen, Wege, Plätze und Anlagen, inklusive Hausnummerierung</p> <p>p) die Unterstützung des Gemeindereferendums</p>	<p>Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</p> <p>7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</p> <p>10. die Übernahme von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen sowie Kanalisationen ins Eigentum der Gemeinde und deren Öffentlichkeitsklärung,</p> <p>11. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Festsetzung von Quartierplänen,</p> <p>12. die Benennung der Strassen, Wege, Plätze und Anlagen, inklusive Hausnummerierung</p>	
--	--	--

Art 20 Finanzbefugnisse	Art. 26 Finanzbefugnisse	
<p>Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind b) gebundene Ausgaben c) im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben im folgenden Umfang: <ul style="list-style-type: none"> - einmalige Ausgaben bis Fr. 80'000.00 im Einzelfall - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall d) die Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang: <ul style="list-style-type: none"> - einmalige Ausgaben bis Fr. 80'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 160'000.00 im Jahr - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 40'000.00 im Jahr e) den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie den Verkauf, den Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum bis 	<p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000.00 im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, 4. die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, 	<p>RPK: Antrag: Beibehaltung der bisherigen Finanzkompetenzen von CHF 80'000 (einmalig) und CHF 20'000 (wiederkehrend). Zudem Einführung einer neuen Obergrenze von CHF 40'000.</p> <p>Begründung des Gemeinderats für Anpassung wird als ungenügend betrachtet.</p> <p>SVP: Beibehaltung der bisherigen Finanzkompetenzen von CHF 80'000 (einmalig) und CHF 20'000 (wiederkehrend). Zudem Einführung einer neuen Obergrenze von CHF 40'000.</p> <p>Begründung des Gemeinderats für Anpassung wird als ungenügend betrachtet.</p> <p>Entscheid Gemeinderat: Auf die Anträge wird nicht eingetreten.</p> <p><i>Begründung</i></p> <p>Die bisherige Regelung, welche eine Ausgabekompetenz von CHF 750'000 vorsieht, wurde 2005 festgelegt, als der Budgetrahmen der Gemeindet bei knapp 5.2 Mio lag, was einem Wert von rund 14% entspricht. Inzwischen beläuft sich das Budget auf rund 7.9 Mio. Die Anpassung der Obergrenze auf 1 Mio weist mit 12.6% den tieferen Wert</p>

<p>zu einem Wert von Fr. 250'000.00 im Einzelfall und Jahr</p> <p>f) die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen bis zu einem Betrag von Fr. 50'000.00 im Einzelfall</p> <p>g) die Eingehung von Eventualverpflichtungen bis zu einem Betrag von Fr. 20'000.00</p> <p>h) die Verwendung von Fondsgelder innerhalb ihrer Zweckbestimmung.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 5. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, 6. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, 7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 250'000.00, 8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 250'000.00, 9. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 250'000.00, 10. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 250'000.00, 11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert bis Fr. 250'000.00, 12. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist, 13. die Verwendung von Fondsgelder innerhalb ihrer Zweckbestimmung. 	<p>aus. Aus Sicht des Gemeinderats ist die Verhältnismässigkeit mit dieser Anpassung weiterhin gewährt.</p> <p>Das System der Ausgabenkompetenzen von Urne, Gemeindeversammlung und Gemeinderat ist aufeinander abgestimmt. Mit der Erhöhung der Kompetenzen der übergeordneten Instanzen sollten sich auch die nachfolgend tieferen anpassen.</p> <p>Es sind kleiner Bauprojekte, wie aktuell der Ergänzungsbau der Garderobe beim Kindergarten Leumatt, (CHF 85'000), welche aufgrund der Vorlage an die Gemeindeversammlung teils längere Verzögerungen in Kauf nehmen müssen, bis der Versammlungstermin stattfindet.</p>
--	---	---

3.3 Ressorts		
Art 21 Geschäftsbereiche	Aufgehoben	
<p>Die Aufgaben des Gemeinderates sind in folgende Ressorts gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Präsidiales b) Bildung c) Finanzen d) Gesundheit e) Hochbau und Tiefbau f) Jugend und Familie g) Kultur und Sport h) Land- und Forstwirtschaft i) Liegenschaften j) Sicherheit k) Soziales <p>Der Gemeinderat weist in einer Geschäftsordnung den Ressortvorstehern ihre Aufgaben zu.</p> <p>Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Ressorts verpflichtet. Der Gemeinderat ist berechtigt, an der Gliederung und Aufgabenzuweisung der Ressorts Änderungen vorzunehmen.</p>		

<p>Im Falle der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll.</p>		
<p>Art. 22 Ressortvorsteher und Ausschüsse</p>	<p>Aufgehoben</p>	
<p>Der Gemeinderat beschliesst, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die Ressortvorsteher in eigener Verantwortung erledigt werden können. Er legt ihre Finanzkompetenzen fest.</p> <p>Die Ressortvorsteher behandeln die Geschäfte ihres Aufgabenbereiches als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde. Sie sind dem Gemeinderat für die Einhaltung der Kredite und die Einholung von Nachtragskrediten verantwortlich.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist.</p>		
<p>Art. 23 Sachverständige und beratende Kommissionen</p>	<p>Aufgehoben</p>	
<p>Der Gemeinderat kann jederzeit für die Vorbereitung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. In diesen Kommissionen führt in</p>		

der Regel der Vorsteher des entsprechenden Ressorts den Vorsitz.		
Art. 24 Protokollführung, Sekretariat	Aufgehoben	
Über die Beschlüsse der Ausschüsse und die Verfügungen der Ressortverantwortlichen sowie die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind dem Gemeinderat regelmässig zur Kenntnisnahme vorzulegen. Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme. Die Sekretariate unterstehen sachlich den Ausschüssen und Kommissionen, personell und organisatorisch dem Gemeindeschreiber.		
3.4 Ausschüsse		
Art. 25 Ausschuss für Grundsteuern	Aufgehoben	
Die Einschätzungsbehörde für die Grundsteuern gemäss kantonalem Recht ist der Grundsteuerausschuss des Gemeinderates. Ihm gehören der Finanzvorstand und zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates an.		
Art. 26 Bauausschuss	Aufgehoben	
Dem Bauausschuss gehören der Bauvorstand und zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates an.		

4. Kommissionen		
4.1 Beratende Kommissionen		
Art. 27 Grundsätze	Aufgehoben	
Für den Vollzug seiner Aufgaben können der Gemeinderat und die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen ständige und nicht-ständige beratende Kommissionen bilden.		
4.2 Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen		
4.2.1 Allgemeines		
Art. 28 Aufgaben	Aufgehoben	
Ausser den in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnten Aufgaben können den Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen die mit ihrem Sachgebiet zusammenhängenden Pflichten übertragen werden.		
Art. 29 Organisation und Delegation	Aufgehoben	
Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können jederzeit einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse dem Präsidenten, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern übertragen.		

Die Überprüfung von deren Anordnungen kann in- nert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit An- trag und Begründung versehen, bei der Gesamtbe- hörde verlangt werden.		
Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne	Aufgehoben	
Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindever- sammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eige- nen Antrag weiterleitet.		
4.2.2 Sozialbehörde		
Art. 31 Zusammensetzung	Aufgehoben	
Die Sozialbehörde besteht aus dem Sozialvor- stand, einem zusätzlichen Mitglied aus dem Ge- meinderat und drei weiteren an der Urne gewähl- ten Mitgliedern.		
Art. 32 Aufgaben	Aufgehoben	
Die Sozialbehörde besorgt selbstständig die Auf- gaben des Fürsorgewesens einschliesslich denje- nigen der Vormundschaftsbehörde. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.		

Art. 33 Finanzbefugnisse	Aufgehoben	
<p>Die Sozialbehörde beschliesst im Rahmen des Fürsorgewesens in eigenen Kompetenz über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der separaten Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind b) gebundene Ausgaben c) jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall Fr. 2'000.00, höchstens aber Fr. 4'000.00 pro Jahr <p>Der Präsident verfügt in dringlichen Fällen über eine selbstständige Ausgabenkompetenz von Fr. 5'000.00 im Einzelfall, höchstens Fr.15'000.00 jährlich.</p>		
4.2.3 Bürgerrechtskommission		
Art. 34 Zusammensetzung	Aufgehoben	
<p>Die Bürgerrechtskommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidenten und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selber.</p> <p>Die Bürgerrechtskommission besorgt selbständig das Einbürgerungswesen, insbesondere die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.</p>		

Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.		
Art. 35 Aufgaben	Aufgehoben	
Die Bürgerrechtskommission besorgt selbständig alle Angelegenheiten zum Bürgerrecht gemäss übergeordneter Gesetzgebung.		
	3. Eigenständige Kommissionen	
4.2.4 Primarschulbehörde	3.1 Schulpflege	
Art. 36 Zusammensetzung	Art. 27 Zusammensetzung	
Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.	<p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der gewählten Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	
Art. 37 Aufgaben	Art. 28 Aufgaben	
Die Primarschulpflege besorgt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten das gesamte Schulwesen auf Primarstufe einschliesslich Kindergarten nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.	Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primar- und die Sekundar stufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	<u>Anmerkung Gemeindeamt: Die Schulpflege führt in Seegräben bloss die Kindergarten- und Primarstufe der öffentlichen Volksschule. Die Sekundarstufe wird durch die Schulpflege Wetzikon geführt, da die betreffenden Aufgaben mit Anschlussvertrag auf die Stadt Wetzikon übertragen wurden.</u>

	Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	
	Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.	
	Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	
	Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	
Art. 38 Konstituierungs-, Wahl-, und Anstellungsbefugnisse	Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	
Die Primarschulpflege wählt aus ihrer Mitte: <ul style="list-style-type: none"> a) den Vizepräsidenten b) die Ressortvorstände und deren Stellvertretung c) die Präsidenten und Mitglieder der nach Bedarf zu bestellenden Ausschüsse d) die Präsidenten und Mitglieder von Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse 	Die Schulpflege ernennt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 2. die Lehrpersonen, ausgenommen der Sekundarschule, 3. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 4. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 5. die weiteren Angestellten im Schulbereich. 	

<p>e) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit es um Belange der Schule geht</p> <p>wählt und stellt an:</p> <p>f) die Schulleitung</p> <p>g) die Lehrkräfte des Kindergartens</p> <p>h) die Lehrkräfte der Primarschule</p> <p>i) die Lehrkräfte für den Fachunterricht</p> <p>j) die Lehrkräfte für den fakultativen Unterricht</p> <p>k) weitere Angestellte im Bereich des Schulwesens</p> <p>l) die Schulärzte</p> <p>wählt aus:</p> <p>m) den Schulsekretär</p> <p>n) das Hauswarpersonal</p>		
	<p>Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse</p>	
	<p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 	

	<ol style="list-style-type: none"> 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29 GO, 5. über Benützungsvorschriften für Schulanlagen, 6. betreffend die Ordnung an den Schulen, 7. über die Festsetzung der Schulgelder auswärtiger Schülerinnen und Schüler, 8. betreffend dem Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule, 9. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	
Art. 39 Allgemeine Befugnisse	Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	
<p>Der Primarschulpflege stehen innerhalb ihres Aufgabenbereichs zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Vorberatung und die Antragstellung der Geschäfte, die der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung unterliegen b) der Vollzug der Gemeindebeschlüsse c) die Besorgung aller Angelegenheiten des Schulwesens d) die Schaffung und Aufhebung von Voll-, Teilzeit- und Aushilfestellen 	<p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 	<p><u>Anmerkung Gemeindeamt: Art. 33 Ziffer 12 GO ist lautet gleich wie Art. 32 Ziffer 8 GO. Da es sich beim betreffenden Regulationsgegenstand um eine Rechtsetzungsbefugnis handelt, empfehlen wir Ihnen, diesen in Art. 32 GO über die Rechtsetzungsbefugnisse der Schulpflege zu regeln und nicht in Art. 33 GO über die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse der Schulpflege.</u></p>

<ul style="list-style-type: none"> e) die Beschlussfassung über die Besetzung frei werdender oder neu geschaffener Lehrstellen f) die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen in einem Stellenplan g) die Vertretung der Gemeinde nach aussen in Belangen des Schulwesens und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften h) die Führung von Prozessen im Bereich des Schulwesens mit dem Recht auf Stellvertretung i) der Erlass, die Änderung und Aufhebung ihrer Organisationsreglemente sowie weiterer Verordnungen, Reglementen und Richtlinien soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen j) die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme k) die Festlegung der finanziellen Kompetenzen der Ressorts, Kommissionen und einzelnen Funktionsträgern l) der Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese 	<ul style="list-style-type: none"> 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist, 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme, 9. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler 10. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 	
--	--	--

<p>m) der Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule.</p>	<p>11. die Vorberaterung der Geschäfte der Gemeindevorversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.</p> <p>12. der Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule.</p>	
<p>Art. 40 Finanzbefugnisse</p>	<p>Art. 34 Finanzbefugnisse</p>	
<p>Der Gemeinderat ist zuständig für Budget- und Finanzplanungsprozesse. Er legt frühzeitig und in enger Zusammenarbeit mit der Primarschulpflege die finanziellen Ziele für Budget- und Finanzplanung fest.</p> <p>Die Primarschulpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Organe zuständig sind b) gebundene Ausgaben c) im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben im folgenden Umfang: <ul style="list-style-type: none"> - einmalige Ausgaben bis Fr. 80'000.00 im Einzelfall - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall 	<p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 60'000.00 im Jahr. <p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.00, für einen bestimmten Zweck. 	<p>RPK: Antrag: Beibehaltung der bisherigen Finanzkompetenzen von CHF 80'000 (einmalig) und CHF 20'000 (wiederkehrend). Zudem Einführung einer neuen Obergrenze von CHF 40'000.</p> <p>Begründung des Gemeinderats für Anpassung wird als ungenügend betrachtet.</p> <p>SVP: Beibehaltung der bisherigen Finanzkompetenzen von CHF 80'000 (einmalig) und CHF 20'000 (wiederkehrend). Zudem Einführung einer neuen Obergrenze von CHF 40'000.</p> <p>Begründung des Gemeinderats für Anpassung wird als ungenügend betrachtet.</p> <p>Entscheid Gemeinderat: Auf die Anträge wird nicht eingetreten.</p> <p><i>Begründung</i></p>

<p>d) Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einmalige Ausgaben bis Fr. 80'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 160'000.00 im Jahr - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 40'000.00 im Jahr. 		<p>Die bisherige Regelung, welche eine Ausgabenkompetenz von CHF 750'000 vorsieht, wurde 2005 festgelegt, als der Budgetrahmen der Gemeinde bei knapp 5.2 Mio lag, was einem Wert von rund 14% entspricht. Inzwischen beläuft sich das Budget auf rund 7.9 Mio. Die Anpassung der Obergrenze auf 1 Mio weist mit 12.6% den tieferen Wert aus. Aus Sicht des Gemeinderats ist die Verhältnismässigkeit mit dieser Anpassung weiterhin gewährt.</p> <p>Das System der Ausgabenkompetenzen von Urne, Gemeindeversammlung und Gemeinderat ist aufeinander abgestimmt. Mit der Erhöhung der Kompetenzen der übergeordneten Instanzen sollten sich auch die nachfolgend tieferen anpassen.</p> <p>Es sind kleiner Bauprojekte, wie aktuell der Ergänzungsbau der Garderobe beim Kindergarten Leumatt, (CHF 85'000), welche aufgrund der Vorlage an die Gemeindeversammlung teils längere Verzögerungen in Kauf nehmen müssen, bis der Versammlungstermin stattfindet.</p>
<p>Art. 41 Ressorts</p>	<p>Aufgehoben</p>	
<p>Die Primarschulpflege bildet durch Zuordnung der Aufgaben die zweckmässige Zahl von Ressorts. Aufgaben, Befugnisse und Stellvertretungen werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Folgende Ressorts werden bezeichnet:</p> <p>a) Präsidium</p>		

<ul style="list-style-type: none"> b) Personal c) Finanzen d) Soziales e) Schülerbelange f) Schulanlagen g) Schulentwicklung <p>Die Primarschulpflege ist berechtigt, Änderungen vorzunehmen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.</p>		
<p>Art. 42 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege</p>	<p>Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p>	
<p>An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen die Schulleitung sowie ein Vertreter der Lehrkräfte mit beratender Stimme teil.</p> <p>Es steht der Primarschulpflege frei, weitere Lehrkräfte einzuladen, wenn die Behandlung besonderer Geschäfte dies ausnahmsweise erfordert.</p> <p>Der Schulsekretär hat als Schreiber der Primarschulpflege an den Sitzungen beratende Stimme.</p>	<p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Primarschule und eine Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Es steht der Schulpflege frei, weitere Lehrkräfte einzuladen, wenn die Behandlung besonderer Geschäfte dies ausnahmsweise erfordert.</p> <p>³ Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p><u>Anmerkung Gemeindeamt: Art. 35 Abs. 1 regelt die Vertretung der Schulleitungen und Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege gemäss § 42 Abs. 5 Volksschulgesetz (LS 412.100). Gemäss steter Praxis sind die betreffenden Vertretungen auf Stufe Gemeindeordnung bestimmt oder zumindest eindeutig bestimmbar zu regeln. Die Formulierung «... und eine Vertretung der Lehrpersonen» erweist sich in dieser Hinsicht als zu unbestimmt. Für eine vorbehaltlose Genehmigung bedarf sie einer bestimmteren Formulierung, z.B. wie folgt:</u></p> <p><u>... und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</u></p>
<p>Art. 43 Schulleitung</p>	<p>Art. 36 Schulleitung</p>	

<p>Die Schulleitung ist auf der operativen Ebene zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung, dem Geschäftsreglement und dem Organisationsstatut.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.</p> <p>Die Schulleitung vertritt die Schule in operativen Belangen gegen aussen, sofern nicht die Schulpflege zuständig ist.</p> <p>Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	
<p>Art. 44 Schulkonferenz</p>	<p>Art. 37 Schulkonferenz</p>	
<p>Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an der Primarschule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>Die Schulkonferenz erarbeitet das Schulprogramm, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.</p>	<p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz erarbeitet das Schulprogramm, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	

Art. 45 Schulsekretariat	Aufgehoben	
Zur Besorgung der administrativen Aufgaben der Primarschulpflege und ihrer Kommissionen kann die Primarschulpflege ein Schulsekretariat einsetzen. Dieses wird als Teil der Gemeindeverwaltung geführt. Die Aufgaben werden in der Geschäftsordnung festgehalten.		
5. Weitere Organe und Beamtenungen	IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	
5.1 Rechnungsprüfungskommission	1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	
Art. 46 Zusammensetzung	Art. 38 Zusammensetzung	
Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	
Art. 47 Befugnisse	Art. 39 Aufgaben RPK	
Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch das Kantonale Recht geregelt. Ihr werden die Voranschläge und Rechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörden finanzieller Natur für die Gemeindeversammlung und die Urne zu Bericht und Antrag unterbreitet.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.	

	<p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	
--	---	--

Art. 48 Referenten und Aktenbeizug	Art. 40 Herausgabe von Unterlagen	
<p>Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die antragstellenden Behörden angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p>	<p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die notwendigen Akten vorzulegen.</p> <p>² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>RPK: Antrag: „zugehörigen“ durch „notwendigen“ ersetzen.</p> <p>Die RPK erachtet das Adjektiv „zugehörig“ als schwammig.</p> <p>Entscheid Gemeinderat: Antrag wird berücksichtigt</p>
	Art. 41 Prüfungsfristen	
	<p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 40 Tagen.</p>	<p>RPK: Antrag: Verlängerung der Regelfrist von 30 auf 40 Tage.</p> <p>Begründung: Insbesondere im Herbst sind 30 Tage (bei gleichzeitig 14 Tagen Schulferien) zu kurz.</p> <p>Entscheid Gemeinderat: Antrag wird berücksichtigt</p>
	Art. 42 Finanztechnische Prüfstelle	
	<p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p>	

	<p>² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	
5.2 Wahlbüro	3. Wahlbüro	
Art. 49 Zusammensetzung	Art. 43 Zusammensetzung	
Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeschreiber sowie aus den durch den Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern. Der Gemeinderat setzt die Zahl der Mitglieder fest.	Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	
Art. 50 Aufgaben	Art. 44 Aufgaben	
Das Wahlbüro besorgt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.	Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	

5.3 Friedensrichter	5. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	
Art. 51 Aufgaben	Art. 45 Aufgaben und Anstellung	
<p>Der Friedensrichter besorgt die in der Kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personal- und Entschädigungsverordnung der Gemeinde. Der Gemeinderat bestimmt das Amtslokal.</p>	<p>¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p>³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 52 Inkrafttreten	Art. 46 Inkrafttreten	
<p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 2006/2010 in Kraft. Die Bilanzen der beiden Güter werden per 1. Januar 2007 konsolidiert.</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 25. Juni 1991 sowie diejenige der Primarschulgemeinde vom 9. Dezember 1997 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01.01.2022 in Kraft.</p>	

	<p>Art. 47 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 21. Juni 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	
	<p>Art. 48 Übergangsregelungen</p>	
	<p>¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Sozialbehörde mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten und eines weiteren Mitgliedes aus dem Gemeinderat aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Bürgerrechtskommission mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p>³ Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</p>	
	<p>Genehmigung des Regierungsrats</p>	
<p>Namens des Gemeinderates</p> <p>Der Präsident: Die Schreiberin:</p> <p>Pierre Derron Doris Jenny</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am</p> <p>27. September 2005 genehmigt.</p>	<p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Seegräben wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.</p> <p>Namens der politischen Gemeinde</p> <p>Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:</p>	

Teilrevision vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 19. Mai 2010 genehmigt.	Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemein- schreiber: Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.	
--	---	--